

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderats
17.09.2024

Heubach, 09.09.2024

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Zur Sitzung des des Gemeinderats am

**Dienstag, 17.09.2024 um 18:00 Uhr,
Stadthalle, Hauptstraße 5, 73540 Heubach**

sind die Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

TAGESORDNUNG - öffentlich

	Vorlage
1. Verpflichtung von Joshua Kuhn als neugewählten Stadtrat	GR/2024/083
2. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger	- - -
3. Finanzzwischenbericht 2024 Stadt Heubach	GR/2024/087
4. Übernahme einer Gewährträgerschaft für die Städtische Wohnbau GmbH	GR/2024/078
5. Anschluss der Heizzentrale Schulzentrums an das Biogas-Wärmenetz Heubach	GR/2024/081
6. Windpark Falkenberg GmbH Bartholomä	GR/2024/073
7. Vorberatung der Verbandsversammlung der VG Rosenstein	GR/2024/090
8. Beschaffung eines Fahrzeuges Stadtwald Heubach	GR/2024/085
9. Annahme von Spenden und Sponsoring (Spendenbericht)	GR/2024/086
10. Bekanntgaben, Sonstiges	- - -

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.

Dr. Joy Alemazung, Bürgermeister



Amt: Hauptamt

Verfasser: Felix Schumacher

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Verpflichtung von Joshua Kuhn als neugewählten Stadtrat

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

In § 24 GemO sind die Rechtstellung und die Aufgaben des Gemeinderates geregelt. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerschaft; als Hauptorgan der Gemeinde legt er die Leitlinien der Gemeindepolitik fest und entscheidet über Gesamtplanung und Programm der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz dafür zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Die Organstellung kommt dem Gemeinderat nur als Ganzem (Kollegialorgan), nicht einzelnen Mitgliedern, zu. Deshalb können Entscheidungen grundsätzlich nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen getroffen werden.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Damit verfügt der Gemeinderat über eine Grundsatz-, Entscheidungs- und Kontrollkompetenz.

Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates zählt nach § 15 GemO zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Bürger für ihre Gemeinde. Aus wichtigen Gründen kann eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt werden (siehe § 16 GemO); die Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger ergeben sich aus § 17 GemO.

Bei der vergangenen Kommunalwahl am 09.06.2024 wurde Joshua Kuhn (UB) neu in den Gemeinderat gewählt.

Gemäß § 32 Abs. 1 GemO verpflichtet der Bürgermeister die neu- bzw. wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Verpflichtungsformel hat nachfolgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.

Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Bei ihrer Verpflichtung geben die Stadträtinnen und Stadträte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dieses Gelöbnis wird durch Handschlag und die Worte „ich gelobe es“ bekräftigt.



BESCHLUSSVORSCHLAG:

Einführung und Verpflichtung von Joshua Kuhn als neugewählter Stadtrat gemäß § 32 Abs. 1 GemO.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

- - - -

ANLAGEN:

- keine -



Amt: Kämmerei

Verfasser: Monika Löhn

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Kenntnisnahme

Finanzzwischenbericht 2024 Stadt Heubach

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Nach § 28 GemHVO ist der Gemeinderat unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung des Bundes, bildet die Grundlage für die Berechnung der Auswirkungen innerhalb Baden-Württembergs. Darauf basiert auch der Finanzzwischenbericht 2024 der Stadt Heubach.

Ertragsseite

Zu den ordentlichen Erträgen gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge.

Die für das Haushaltsjahr geplanten ordentlichen Erträge werden im Ergebnishaushalt veranschlagt. Über die tatsächlich realisierten ordentlichen Erträge wird in der Jahresrechnung berichtet.

Der Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (sog. ordentliches Ergebnis), gilt gemeinhin als finanzwirtschaftliche Konkretisierung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit. Ein Haushalt ist demnach nur dann generationengerecht (d.h. es wird nicht auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet), wenn er in ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ausgeglichen ist.

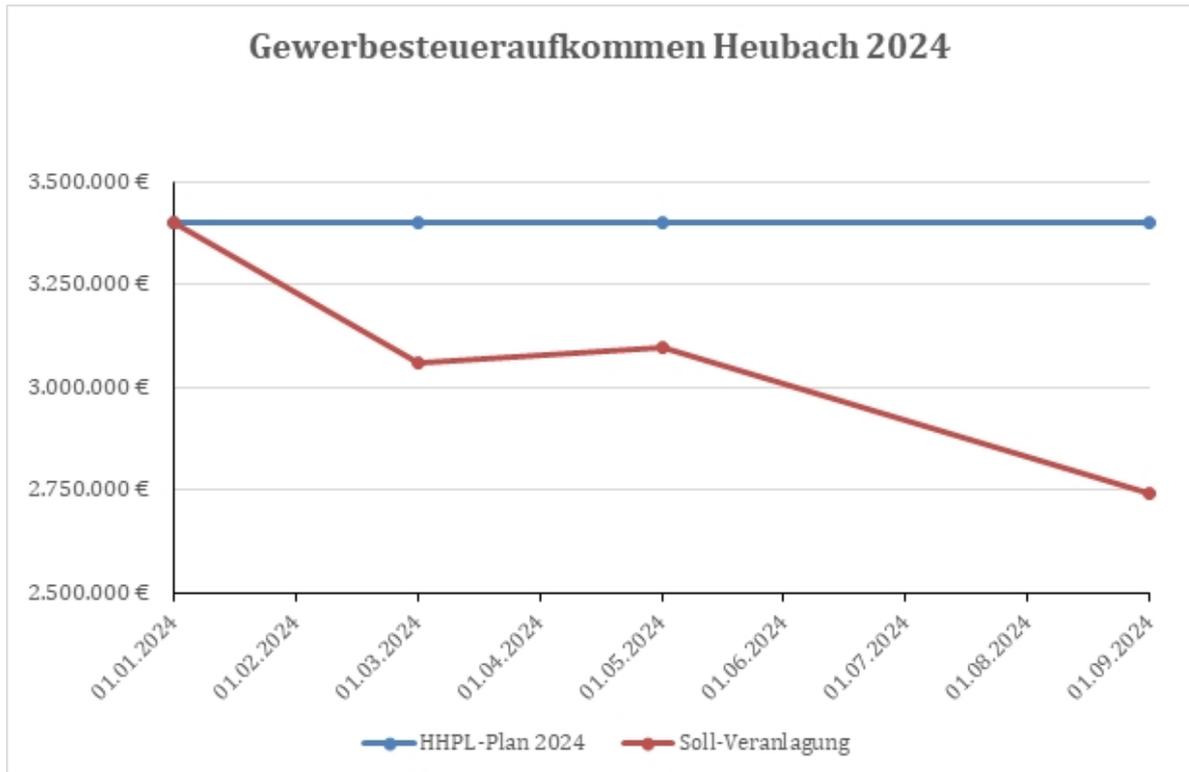
Die Einkommenssteuer, die Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich und die Gewerbesteuer, gehören zu den wichtigsten Erträgen des städtischen Haushalts.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dürfte im Jahr 2024 mit 50,685 Mrd. Euro im Vergleich zum Jahr 2023 um 3,239 Mrd. Euro oder 6,8 % höher ausfallen. Dies bedeutet im Vergleich zur Oktobersteuerschätzung geringere Einnahmen als zuletzt prognostiziert.

Das Aufkommen der **Gewerbesteuer** in der Stadt Heubach liegt derzeit mit 2.741.944 Euro rund 658.000 € unter dem Planansatz (3.400.000 €) liegt. Dieser deutliche Rückgang zeichnet sich stetig seit Beginn des Haushaltsjahres 2023 ab, so dass nicht davon auszugehen ist, dass zum Jahresende hin hier noch eine größere Erholung eintritt. Dieser Umstand belastet den Ergebnishaushalt. kräftig und führt aller Voraussicht nach zu einem deutlichen Fehlbetrag bei der Jahresrechnung 2023, den es auszugleichen gilt.



Es fehlt damit am Jahresende die Ertragsverbesserung die dauerhaft verwendet werden und damit entscheidend zum Ausgleich des Ertragshaushalts beitragen könnte. Von einem Euro Gewerbesteuer verbleibt der Gemeinde derzeit rund 0,30 €.



Die Erträge in der Übersicht (Wichtige Fallgruppen sind „aufgeklappt“/ blau dargestellt):

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023	Fortg.Ans.2024	Ergebnis 2024
30110000 Grundsteuer A	-34.546,57	-36.000,00	-42.160,86
30120000 Grundsteuer B	-1.259.277,30	-1.265.000,00	-1.304.084,23
30130000 Gewerbesteuer	-3.235.968,67	-3.400.000,00	-2.741.844,08
30210000 Einkommensteuer Gemeindeanteil	-6.223.833,85	-6.310.000,00	-3.210.724,80
30220000 Umsatzsteuer Gemeindeanteil	-741.616,46	-770.000,00	-347.188,56
30310000 Vergnügungssteuer	-127.698,07	-180.000,00	-52.856,66
30320000 Hundesteuer	-36.480,83	-37.000,00	-36.862,00
30490000 sonstige steuerähnl. Erträge	-4.924,02		
30510000 Leistungen nach dem Familienleist.a	-493.551,00	-520.000,00	-252.696,50
* Steuern und ähnliche Abgaben	-12.157.896,77	-12.518.000,00	-7.988.417,69
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-10.301.297,44	-11.876.072,00	-5.722.087,32
* Aufgelöste Invest.-zuwendungen/-beiträge		-1.099.411,35	
* Entgelte für öff. Leistungen oder Einric	-3.623.650,66	-4.270.880,00	-2.931.408,04
* Sonstige privatrechtliche Leistungsentge	-924.281,37	-842.100,00	-670.655,11
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-613.504,20	-1.217.690,00	-316.493,90
* Zinsen und ähnliche Erträge	-72.364,26	-30.000,00	-11.700,00
* Sonstige ordentliche Erträge	-310.594,15	-558.432,44	-308.564,70
** Ordentliche Erträge	-28.003.588,85	-32.412.585,79	-17.949.326,76

**Aufwandsseite**

Die wesentlichen Aufwandspositionen wie beispielsweise Personalkosten, Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen, Geschäftsausgaben und Transferaufwendungen, entwickeln sich bisher plangemäß.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023	Fortg.Ans.2024	Ergebnis 2024
** Ordentliche Erträge	-28.003.588,85	-32.412.585,79	-17.949.326,76
* Personalaufwendungen	8.002.205,80	8.947.209,33	5.628.052,34
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.357.835,30	6.522.730,00	3.115.027,35
* Planmäßige Abschreibungen	10.293,52	3.290.494,71	86.945,19
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87.750,61	100.000,00	65.498,00
43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	35.606,49	37.000,00	45.839,09
43121000 Kita kath. St. Maria Karlstr.	434.291,44	478.000,00	326.282,77
43122000 KiTa kath. St. Georg Ostlandstr.	536.675,17	597.000,00	324.258,78
43123000 Kita kath. St. Barbara (Lautern)	423.000,00	442.000,00	275.867,50
43124000 Kita evgl. Spatzennest Rodelwiesen	280.977,70	340.000,00	226.666,64
43125000 Kita evgl. Regenbogen Klotzbachstr.	318.181,31	379.000,00	252.666,92
43126000 Kita Spielgruppen, Müze	80.000,00	100.000,00	122.795,72
43130000 VG-Umlage	1.133.900,00	1.250.000,00	1.209.100,00
43131000 AZV-Umlage Betriebskosten	497.032,40	497.000,00	496.021,00
43132000 AZV-Umlage Afa	61.600,00	61.600,00	61.760,00
43133000 AZV-Umlage Zins	2.047,32	2.050,00	1.895,28
43135000 4IT-Umlage	560,21	600,00	557,74
43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Be	3.270,69	3.000,00	3.968,33
43160000 GPA-Umlage; Zuweis. öff. Sonderr.	6.919,44	6.200,00	7.166,74
43161000 Kameradschaftskasse	3.850,00	3.900,00	3.850,00
43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	117.899,29	239.300,00	113.268,19
43182000 Tafelladen, Nothilfe, Soziale Proje	11.481,10	19.500,00	7.953,04
43183000 Soziales Projjekt Heilig Abend	1.064,08		58,80
43410000 Gewerbesteuerumlage	238.664,56	313.158,00	166.974,82
43710000 FAG-Umlage an Land	3.474.634,70	3.613.470,00	1.806.908,80
43720000 Kreisumlage	4.858.199,66	5.354.803,00	2.677.659,00
43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände		2.000,00	
43780000 Umlage an übrige Bereiche			2.394,21
* Transferaufwendungen	12.519.855,56	13.739.581,00	8.133.913,37
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.080.247,43	1.294.490,67	880.806,37
** Ordentliche Aufwendungen	27.058.188,22	33.894.505,71	17.910.242,62

Investitionen

Im investiven Bereich wurden nicht alle veranschlagten Investitionen begonnen. Insbesondere die Sanierung des Heubacher Schlosses wird derzeit aufgrund hoher Kostensteigerungen noch geprüft. Das führt auf den ersten Blick zu etwas Entlastung im Finanzhaushalt. Im Freibad hat die Sanierung begonnen und schreitet voran. Die Zukunft im investiven Bereich der Stadt Heubach ist durch Großmaßnahmen geprägt. Neben der Schlosssanierung, Realschulsanierung, Ausbau der Ganztagesbetreuung, Mensa Bau im Schulzentrum Nahwärmeausbau, Ausbau Böbinger Straße usw. stehen noch viele investiven Maßnahmen an. Wenn wir diesem vielfältigen Investitionsvolumen gerecht werden wollen, bedarf das einer sorgfältiger Planung einer sorgfältigen Priorisierung und einer entsprechenden Bezuschussung.



*	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.949.132,26	3.135.800,00	391.040,67
*	Einz.a.Investitionsbeiträgen u.ähnl.Entg	647.117,43	1.641.000,00	185.006,13
*	Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	15.360,49		23.562,34
*	Einz. für sonstige Investitionstätigkeit			3.710,53
**	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.611.610,18	4.776.800,00	603.319,67
*	Auszahlungen Erwerb Grundstücke+Gebäude	-249.871,88	-100.000,00	-15.015,44
*	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.550.923,13	-7.791.667,00	-1.568.001,45
*	Erwerb von beweglichem Sachvermögen -neu	-521.214,28	-1.655.120,00	-243.514,41
**	Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	-521.214,28	-1.655.120,00	-243.514,41
*	Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	-600.000,00	-387.500,00	
*	Ausz.für Investitionsförderungsmaßnahmen	-115.832,60	-278.800,00	-55.515,41
*	Erwerb von immateriellen Vermögensgegen.			-1.187,62
***	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.037.841,89	-10.213.087,00	-1.883.234,33

Liquidität

Für die Finanzierung des Haushalts ist vor allem die Sicherung der Einnahmen von besonderer Bedeutung. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität musste in 2024 bereits ein Kredit in Höhe von 1.000.000 Euro aufgenommen werden.

Finanzpositionen	Ergebnis 2023	Fortg.Ans. 2024	Ergebnis 2024
*	Einz.Aufnahme v.Krediten f.Investitionen	3.423.556,00	1.000.000,00
*	Ausz.Tilgung v.Krediten f.Investitionen	-554.301,20	-385.677,09
**	Finanz.mittelübersch./-bedarf Fin.tätig	-554.301,20	614.322,91

Stand Anfang September 2024 beträgt die Liquidität rund 2.763.000 Euro.

Ziele gem. § 6 GemHVO

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 hat sich die Stadt Heubach folgenden Ziele gesetzt:

- Digitalisierung an Schulen und innerhalb der Verwaltung fortführen
Dieses Ziel ist zu einer laufenden Aufgabe der Stadt Heubach geworden und wird in Zukunft immer Bestandteil der Aufgabenerfüllung sein. Beispielhaft können derzeit die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, die Einführung des Ratsinformationssystems, Ausstattungen im Schulbereich genannt werden
- Förderung der Gewerbeentwicklung
In diesem Bereich ist 2024 noch nichts begonnen worden.



- **Energieeinsparung und Klimaschutz**
Mit dem Ausbau der Nahwärmeversorgung und der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik in bestimmten Bereichen, werden hier Akzente gesetzt. Zum Ende des Jahres will die Stadt Heubach eine Assetgesellschaft gründen, welche für die Errichtung, Verwaltung und den Betrieb von Infrastrukturen und Anlagen für eine ressourcenschonende und klimafreundliche Versorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge zuständig ist.
Weiterhin wurde im Bauausschuss beschlossen, 10 kommunale Gebäude der Stadt Heubach energetisch untersuchen zu lassen.
- **Erhaltung des Heubacher Schlosses**
Derzeit läuft eine erneute Prüfung der Finanzierbarkeit aufgrund hoher Kostensteigerungen.

Fazit

Aktuell entwickelt sich sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite mit Ausnahme der Gewerbesteuer einigermaßen planmäßig. Heubach hat im Vergleich zu den Vorjahren immer noch einen starken Gewerbesteuereinbruch zu verzeichnen.

Bedrohlicher erscheinen die aktuellen Meldungen zu einer eventuell immensen Erhöhung der Kreisumlage, aufgrund der geplanten Krankenhausfinanzierungsproblematik im Ostalbkreis. Sofern dies eintreten würde, müssten sämtliche Vorhaben der Stadt Heubach neu überdacht werden. Die Finanzierbarkeit von Vorhaben würde drastisch einbrechen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Gemeinderat nimmt vom Finanzzwischenbericht Kenntnis
FINANZIELLE AUSWIRKUNG:
Verweis auf Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Jahres 2024
ANLAGEN:
- keine -



Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Übernahme einer Gewährträgerschaft für die Städtische Wohnbau GmbH

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Die Städtische Wohnbau GmbH möchte Beschäftigte beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) hinsichtlich einer Zusatzversorgung (ZVK) etc. anmelden. Da es sich bei der Städtischen Wohnbau GmbH um ein selbständiges Unternehmen mit eigener Rechtsfähigkeit handelt, muss die GmbH hierfür die Mitgliedschaft beim KVBW erwerben.

Hierzu benötigt der KVBW zur Absicherung der Mitgliedschaft der Städtischen Wohnbau GmbH eine Gewährträgerschaft durch die Stadt Heubach. Diese ist notwendig, da es sich bei der Städtischen Wohnbau GmbH um eine privatrechtliche (insolvenzfähige) Einrichtung handelt.

Da aus Sicht der Verwaltung kaum etwas gegen eine entsprechende Gewährträgerschaft spricht, macht die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag.

Ergänzend ist auch noch die Genehmigung der Rechtsaufsicht erforderlich.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Stadt Heubach stimmt der Gewährträgerschaft für die Städtische Wohnbau GmbH entsprechend dem beigefügten Formular zu.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

ANLAGEN:

Anlage 1 ö - Formular Gewährträgerschaft

Übernahme der Gewährträgerschaft

Der/Die

.....

übernimmt für

.....

die Gewährträgerschaft (Ausfallbürgschaft) für die sich aus dessen/deren Mitgliedschaft beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg – Zusatzversorgungskasse (KVBW-ZVK) ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung seiner/ihrer Arbeitnehmer gegenüber der KVBW-ZVK entstehen.

Die Gewährträgerschaft bleibt auch bei einer Änderung der Rechtsform des Mitglieds bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Mitglieds. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse haben keine Auswirkungen auf den Bestand und den Umfang der Gewährträgerschaft.

Die Gewährträgerschaft erstreckt sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mitglieds der KVBW-ZVK insbesondere auf die Zahlung

- a) der Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sowie Zinsen,
- b) des Ausgleichsbetrags bzw. von Erstattungsbeträgen gemäß §§ 15 bis 15h der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ggf. nebst Zinsen).

Das

(Aufsichtsbehörde)

hat die Übernahme der Gewährträgerschaft mit Erlass vom
genehmigt. Eine Fertigung des Genehmigungsbescheids liegt bei.

....., den

.....

Unterschrift/en

Dienstsiegel



Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Anschluss der Heizzentrale Schulzentrums an das Biogas-Wärmenetz Heubach

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Das Schulzentrum Heubach wird aktuell durch eine zentrale Heizanlage versorgt und beliefert. Die Realschule, Schillerschule, Mörikeschule, Weißes Haus, Sporthalle und Kinderhaus mit Wärme aus Erdgas. Aktuell werden hierfür 2.800.000 kWh Erdgas pro Jahr benötigt, welches 5.000t Co2 pro Jahr freisetzt. In der Heizzentrale sind neben 4 Brennwärtekessel noch 2 Blockheizkraftwerke (BHKW), die neben Wärme auch Strom erzeugen. Alle Anlagenteile sind aus dem Jahr 2013.

Die aktuellen jährlichen Energiekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Erdgaseinsatz	ca. 266 T€
Wartung & Instandhaltung	ca. 16 T€
Rückersatzung BHKW	ca. -53 T€
Aktuelle jährliche Betriebskosten ca.	229 T€

Das Wärmenetz Heubach, das zu 100% mit Biogas aus dem landwirtschaftlichen Betrieb Hilbert in Beiswang betrieben wird, ist ca. 800m entfernt. Mit dem Anschluss des Schulzentrums an das Biogas-Wärmenetz Heubach entstehen folgende Vorteile:

- Bezug von nachhaltiger, treibhausgasfreier, erneuerbarer Energie
- Transformation der Heizzentrale durch max. Reduzierung des Erdgaseinsatzes
- Max. Vermeidung von steigenden Gasabgaben und -umlagen.
- Nutzung des kostengünstigen Abwärmepotenzials aus der Biogasanlage Hilbert in

Beiswang

- Weitere Nutzung der bestehenden Gas-Heizzentrale des Schulzentrums als Spitzenlastkessel zur Unterstützung des Wärmenetzes an kalten Wintertagen (dies muss mit der GEO noch verhandelt werden)

Für den technischen Anschluss an das Biogas-Wärmenetz Heubach entstehenden einmalige Kosten von ca. 142 T€.

- Hausanschlusskosten primärseitig: beinhalten Hausanschluss für den Bezug von Wärme
incl. Wärmeübergabestation ca. 42 T€
- Hausanschlusskosten sekundärseitig: beinhalten kundenseitige Installationen zur Ertüchtigung der Kundenanlage ca. 100 T€



- Diese einmaligen Kosten werden als Grundpreis über 20 Jahre abgeschrieben: ca. 7 T€/a

Die jährliche Wärmelieferung wird über einen Grundpreis und Arbeitspreis abgerechnet:

-	Betriebsgebundene Kosten	49 T€
	(Grundpreis / Leistungspreis : 1.800kW * 26,11 €/kW)	ca. 47 T€
	kundenseitige Wartung & Instandhaltung fallen ca. 2% an	ca. 2 T€
-	Verbrauchsgebundene Kosten	ca. 109 T€
-	Kapitalgebundene Kosten	ca. 7 T€

Somit fallen bei der Wärmeversorgung aus der Biogas-Anlage Heubach Gesamtkosten von ca. 165 T€ an.

Dies ergibt eine jährliche Einsparung von ca. 64 T€ gegenüber der bisherigen Wärmelösung. Nicht berücksichtigt sind hier grundsätzlich steigende Erdgaspreise incl. CO₂-Abgaben.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Verwaltung schlägt vor, das Schulzentrum Heubach an das Biogas-Wärmenetz Heubach anzuschließen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

Für den Anschluss ans Biogas-Wärmenetz Heubach entstehen Kosten von ca. 165 T€ pro Jahr, was eine Einsparung von ca. 64T€ gegenüber dem bisherigen Betrieb ergibt.

ANLAGEN:

Anlage 1 ö - Präsentation Kostenschätzung Anbindung Schulzentrum durch GEO

Kostenschätzung Anbindung Schulzentrum Heubach ans Wärmenetz Heubach



Aktuelle jährliche Betriebskosten

Die aktuellen jährlichen Betriebskosten belaufen sich:

- **auf 229 T€/a***

* Bei Gaspreis von 9,5 ct/kWh

Projekt: Schulzentrum Heubach - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung			
Betrachtung Bestandssystem			
Kapitalgebunden Kosten			
Jährliche Abschreibung aus Investition (2013)	- €		- €
Betriebsgebundene Kosten			
Wartungsvertrag BHKW	1,80 €	7600 vbh	13.680,00 €
Wartung & Instandhaltung Spitzenlastkessel	800,00 €	3 Stk.	2.400,00 €
Verbrauchsgebundene Kosten			
Gasbezug	0,095 €	2.800.000 kWh	266.000,00 €
Rückersätze Strom & Gas			
Gassteuerrückerstattung	0,0055 €	418.000 kWh	- 2.299,00 €
KWK- Zulage	0,0540 €	380.000 kWh	- 20.520,00 €
Stromeinspeisung	0,1275 €	240.000,00	- 30.600,00 €
Zusammenfassung:			
Kapitalgebunden Kosten			- €
Betriebsgebunden Kosten			16.080,00 €
Verbrauchsgebundene Kosten			266.000,00 €
Rückersätze			- 53.419,00 €
Kosten			228.661,00 €

Quelle: Kostenschätzung zelsius; Stand 15.05.2024

Kostenschätzung bei Anschluss an das Wärmenetz Heubach

Bei einem Anschluss ans Wärmenetz entstehen folgende Kosten:

Beschreibung	einmalig	jährlich
1. Verbrauchsgebundene Kosten		109.312 €/a
2. Betriebsgebundene Kosten		49.191 €/a
3. Hausanschluss Primär/Sekundär*	142.604 €	oder 7.130 €/a
4. Umbau als Einspeisung in das NW-Netz	245.093 €	oder 12.255 €/a
Gesamt	142.604 €	165.633 €/a
Bei Kostensteigerung von 15% (Invest 2023 – nur Sekundär)	157.629 €	166.394 €/a

Projekt: Schulzentrum Heubach - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung			
Betrachtung Bestandssystem			
Kapitalgebundene Kosten			
Jährliche Abschreibung aus Investition (2023)	142.604,00 €		7.130,20 €
Betriebsgebundene Kosten			
Messpreis Nahwärme			52,15 €
Leistungspreis Nahwärme	1.800 kW	26,11 €/kW	47.000,00 €
Wartung & Instandhaltung	142.604,00 €	1,5%	2.139,06 €
Verbrauchsgebundene Kosten			
Wärmebezug	1.792.000,000 €	0,0610 €	109.312,00 €
Zusammenfassung:			
Kapitalgebunden Kosten			7.130,20 €
Betriebsgebunden Kosten			49.191,21 €
Verbrauchsgebundene Kosten			109.312,00 €
Kosten			165.633,41 €

Quelle: Kostenschätzung zelsius; Stand 15.05.2024

- * 1. Hausanschlusskosten Primär, beinhaltend Hausanschluss für den Bezug von Wärme; WÜS (prim. Seite); anteilig Elektroarbeiten = 42.440 EUR netto
 2. Hausanschlusskosten Sekundär, beinhaltend anteilig Trennung Wärmeerzeugung Realschule; anteilig Trennung Wärmeerzeugung Schillerschule = 100.164 EUR netto
 3. Hausanschlusskosten Umbau als Einspeisung in das NW-Netz = 245.093 EUR netto

Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Windpark Falkenberg GmbH Bartholomä

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Gemäß §6 EEG sollten Betreibern von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen die von der Errichtung der Anlagen betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen. Bei Windenergieanlagen an Land, dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge (z.B. technische Nichtverfügbarkeit, Abregelungen durch den Netzbetreiber, sonstige Abschaltungen oder Drosselungen) angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

Die Stadtwerke Heidenheim haben der Stadt Heubach mit E-Mail vom 12.Juni 2024 eine finanzielle Beteiligung für 3 Windenergieanlagen im Windpark Falkenberg angeboten. Die Betreibergesellschaft ist die Windpark Falkenberg GmbH. Die Betreibergesellschaft ist bereit die betroffenen Kommunen an diesem Windpark finanziell zu beteiligen. Neben der Stadt Heubach sind auch die Gemeinden Bartholomä, Böhmenkirch, Lauterstein und die Stadt Schwäbisch Gmünd betroffen. Der Flächenanteil der Stadt Heubach beträgt je Windenergieanlage entweder 7,4%, 2,6% oder 5,7%. Unter Berücksichtigung der erwarteten Jahresstrommenge von 7.370.000 kWh pro Anlage, der insgesamten Zuwendung von 0,2 Cent pro kWh und dem oben genannten Flächenanteil der Stadt Heubach, ergibt sich in der Summe eine jährliche Zuwendung in Höhe von ca. 2.314,18 €. Gemäß §78 (4) GemO wird die Annahme von Zuwendungen ausdrücklich als Möglichkeit der Einnahmebeschaffung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden genannt. Gleichzeitig ist festgelegt, dass über die Annahme der Zuwendungen der Gemeinderat zu entscheiden hat.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Stadt Heubach stimmt dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlage Windpark Falkenberg) zu.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

ca. 2.314,18 € / Jahr



ANLAGEN:

Anlage 1: Windpark Falkenberg GmbH Stadt Heubach - Entwurf Vertrag

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Windpark Falkenberg GmbH,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Stadt Heubach, vertreten durch den Bürgermeister,

im Folgenden „**Stadt Heubach**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus 3 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis WEA 3“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis WEA 3 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis WEA 3 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) erfolgte für

- die WEA 1 am 10.11.2016,
- die WEA 2 am 14.11.2016,
- und die WEA 3 am 03.12.2016.

Der Betreiber plant, der Stadt Heubach einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Stadt Heubach wird gemäß § 1 dieses Vertrages am Betrieb des Windparks beteiligt, soweit dem Betreiber des Windparks die gesetzliche EEG-Förderung zugesichert und damit die Erstattung der geleisteten Zahlungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 gewährleistet ist. Die Stadt Heubach ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt Heubach als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen, sofern der Betreiber für die Strommengen tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Stadt Heubach im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Stadt Heubach als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt Heubach zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Stadtgebietes

1. Die Stadt Heubach wird dem Betreiber jede Änderung des Stadtgebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Stadtgebietes erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Stadt Heubach aufgrund einer Änderung des Stadtgebietes nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Stadt Heubach über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt Heubach zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Stadtgebietes entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge richtet sich nach Anlage 2 Nr. 7.2 lit. b) zum EEG 2023. Es handelt sich um diejenige Strommenge, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt Heubach ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt Heubach ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Stadt Heubach irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadt Heubach, und die Stadt Heubach kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadt Heubach gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt Heubach. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Die Parteien sind sich einig, dass die Zahlung nur erfolgt, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen kann und die Erstattung der Zahlung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 gewährleistet ist. Der Betreiber informiert die Stadt Heubach über den Erhalt der Endabrechnung des Netzbetreibers für das Abrechnungsjahr innerhalb von 5 Werktagen in Textform. Eine etwaige Differenz zwischen der vom Netzbetreiber in der Endabrechnung festgestellten, tatsächlich geförderten Strommenge und der vom Betreiber der Zahlung zu Grunde gelegten Strommenge ist auszugleichen. Übersteigt die vom Netzbetreiber festgestellte Strommenge die der Zahlung vom Betreiber zugrunde gelegte Strommenge, so wird der Differenzbetrag mit der Zahlung für das nächste Jahr verrechnet. Unterschreitet die vom Netzbetreiber festgestellte Strommenge die der Zahlung vom Betreiber zugrunde gelegte Strommenge, so wird der Differenzbetrag ebenfalls mit der Zahlung für das nächste Jahr verrechnet. Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit sind etwaige Differenzbeträge innerhalb von einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung nach Satz 4 zur Zahlung an die andere Partei fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktive Strommenge nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrags jährlich eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt Heubach innerhalb von 20 Werktagen ab Zugang der letzten Abrechnung des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Betreiber. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung fällig.
3. Die Stadt Heubach ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über

die fiktiven Strommengen genügt die Abrechnung des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen.

4. Die Stadt Heubach wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Stadt Heubach.

5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadt Heubach:

Bank:

IBAN:

BIC:

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Vertragsbeginn ist der 01.12.2024.

2. Der Vertrag endet mit Ablauf des xx.xx.xxxx.

3. Die Stadt Heubach kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.

4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) die Stadt Heubach nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,

(b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,

(c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,

(d) der Betreiber vom Netzbetreiber keine Erstattung der Zahlungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 mehr verlangen kann,

(e) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 bis 3 erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,

(f) der Betrieb der WEA 1 bis 3 endgültig eingestellt wird oder

(g) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.

5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des

§ 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Stadt Heubach jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Stadt Heubach zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Stadt Heubach den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadt Heubach zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Stadt Heubach, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.

3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt Heubach. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den

....., den

.....

.....

Betreiber

Stadt Heubach

Anlage 1

Lageplan des Windparks

Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet und Parameter der WEA

Betrag für die Stadt Heubach nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: x,xx ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	73566 Bartholomä
Gemarkung	Bartholomä
Flurstück	1260
Geodaten	48,750236; 9,912678

WEA 2	
Adresse	73566 Bartholomä
Gemarkung	Bartholomä
Flurstück	1260
Geodaten	48,746519; 9,913032

WEA 3	
Adresse	73566 Bartholomä
Gemarkung	Bartholomä
Flurstück	1260
Geodaten	48,745947; 9,922772

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	GE 2.75 120
Nabenhöhe	139 m
Installierte Leistung	2780 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	7.370.000 kWh

WEA 2	
Anlagentyp	GE 2.75 120
Nabenhöhe	139 m
Installierte Leistung	2780 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	7.370.000 kWh

WEA 3	
Anlagentyp	GE 2.75 120
Nabenhöhe	139 m
Installierte Leistung	2780 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	7.370.000 kWh



Amt: Bürgermeister

Verfasser: Joy Alemazung

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Vorberatung

Vorberatung der Verbandsversammlung der VG Rosenstein

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Die konstituierende Verbandsversammlung der VG Rosenstein ist am Donnerstag, den 10.10.2024 in Heubach in der Stadthalle geplant (Beginn 18 Uhr). Der Versand der Einladungen erfolgt an die (neuen) Delegierten spätestens bis Dienstag, den 01.10.2024 durch die VG. Die begleitenden Unterlagen (Jahresabschluss 2023) werden den Delegierten über die Rathäuser zugänglich gemacht.

Als Tagesordnung bei der Verbandsversammlung ist vorgesehen:

Öffentlich:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
2. Finanzzwischenbericht 2024
3. Feststellung des Jahresabschluss 2023
4. Spendenannahme (bei Bedarf)
5. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentlich:

Derzeit ist kein TOP für die nichtöffentliche Sitzung vorgesehen.

Kurzinformationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (Stand August 2024):

TOP 1: Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Für das Amt des Verbandsvorsitzenden steht Bürgermeister Alemazung (Heubach) ebenso wieder zur Verfügung wie Bürgermeister Lang (Heuchlingen) für das Amt des stv. Verbandsvorsitzenden.

TOP 2: Finanzzwischenbericht 2024

Das Rechnungsjahr verläuft weitgehend plangemäß. Die veranschlagten Einnahmen werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht und das Gesamtergebnis wird sich nach heutigem Stand leicht verbessern.

**TOP 3: Feststellung des Jahresabschluss 2023**

Die Bilanzsumme beträgt 657.791,41 € und sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 369.428,56 €. Ursächlich dafür ist u.a. der Abbau der liquiden Mittel (Rückzahlung der Abrechnungen 2021 und 2022) und der Werteverzehr durch die Abschreibungen. Gegenüber den auf die Verbandsumlage geleisteten Vorauszahlungen 2023 bekommen die Gemeinden insgesamt 299.802,95 Euro in folgenden Teilbeträgen zurückerstattet:

Abrechnung 2023	Umlage Einw.	Umlage Musiks.	Invest.umlage	Gesamtumlage
Bartholomä	- 33.064,38 €	5.354,42 €	559,90 €	- 27.150,06 €
Böbingen	- 74.406,97 €	10.658,82 €	1.249,40 €	- 62.498,75 €
Heubach	- 159.019,65 €	28.016,21 €	2.693,90 €	- 128.309,54 €
Heuchlingen	- 29.981,82 €	5.279,15 €	507,20 €	- 24.195,47 €
Möggingen	- 68.605,93 €	9.779,20 €	1.177,60 €	- 57.649,13 €
	- 365.078,75 €	59.087,80 €	6.188,00 €	- 299.802,95 €

TOP 4 Spendenannahme (bei Bedarf)**TOP 5 Verschiedenes / Bekanntgaben**

Es wird u.a. über die erfolgten Stellenbesetzungen bei der Musikschule Rosenstein informiert (Besetzung der Schulleitungsstelle ab 01.07.2025 und des Sekretariats ab 01.12.2024)

Eine gedruckte Fassung der Anlage erhalten die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung der VG Rosenstein.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Vertreter in der Verbandsversammlung entsprechend der Vorberatung abzustimmen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:**ANLAGEN:**

Anlage - Vorberatung Verbandsversammlung - VG Jahresabschluss 2023



Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Vorberatung

Beschaffung eines Fahrzeuges Stadtwald Heubach

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Im Haushaltsplan 2024 ist für die Beschaffung eines Fahrzeuges für den Bereich Forst ein Betrag in Höhe von 40.000 € vorgesehen. Zunächst war angedacht, ein gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben. Allerdings wurde auf dem Markt kein geeignetes gebrauchtes Fahrzeug gefunden. Insbesondere der erforderliche Allradantrieb und die gewünschte Doppelkabine erschwert die Suche. Insofern wurden im Rahmen einer Verhandlungsvergabe insgesamt vier Firmen gebeten ein Angebot abzugeben. Insgesamt gingen 3 Angebote termingerecht bis zum 03. September 2024 ein.

Ausgeschrieben wurde folgendes Fahrzeug:

- Ford Transit 30 L3
- Fahrgestell Doppelkabine
- 2,0l, 96 kW, 6-Gang-Schaltgetriebe
- Allrad
- Standard-Pritsche breit
- Anhängervorrichtung fest
- Schmutzfänger vorn
- Sitz-Paket 7

Ein entsprechendes Fahrzeug für den Bereich Forst ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Zum einen sind die drei Forstarbeiter nicht länger bereit ihr privates Fahrzeug für die Fahrten durch den Wald einzusetzen. Bei der Fahrt über teilweise sehr enge Bewirtschaftungswege wird der Lack des Fahrzeuges sehr schnell zerkratzt. Auch haben die Beschäftigten kein Allradfahrzeug weshalb ein Befahren der oft matschigen Bewirtschaftungswege oft nicht möglich ist. Zudem werden die Fahrzeuge erheblich verschmutzt.

Unabhängig hiervon kann das angedachte Fahrzeug mit der angefragten Pritsche bei der Grünflächenpflege eingesetzt werden. Mit der Einstellung eines dritten Waldarbeiters wurden in diesem Bereich teilweise Aufgaben vom städtischen Bauhof übernommen. Das Fahrzeug verfügt über eine Ladefläche, die zum Transport des Schnittguts erforderlich ist.

Nachdem die Angebote sehr eng zusammenliegen und nicht immer eindeutig formuliert sind, wurde im Rahmen des Verfahrens der Verhandlungsvergabe nochmals Kontakt mit allen drei Anbietern aufgenommen. Das Ergebnis der Preisverhandlungen lag zum Zeitpunkt des Erstellens der Sitzungsvorlage noch nicht vor. Hierüber wird das Gremium im Rahmen der Sitzung informiert.



BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Verwaltung wird beauftragt über die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot das ausgeschriebene Fahrzeug, Ford Transit, 350 L3, Fahrgestell Doppelkabine Trend zu beschaffen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

Haushaltsplanansatz: 40.000,- Euro

ANLAGEN:

- keine -

Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
17.09.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Spenden und Sponsoring (Spendenbericht)

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnlich Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat. Zudem hat die Gemeinde einen Bericht, in welchem die Spender, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, zu erstellen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Bei der **Stadt Heubach** sind in den vergangenen Monaten Spenden von insgesamt **306.285,00 Euro** eingegangen. Eine detaillierte Aufstellung ist als vertrauliche Anlage beigefügt.

Freibad	306.115,00 Euro	6 Einzelspender
Veranstaltung Heilig Abend 2023	100,00 Euro	1 Einzelspender
Nothilfekasse	70,00 Euro	2 Einzelspender

An die **Stiftung Heubach** sind keine Spenden eingegangen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Beträge zu.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

Stadt Heubach 306.285,00 Euro

ANLAGEN:

Anlage vertraulich - Spendenübersicht 17.09.2024